

Initiative IT 50plus

Förderinstrumente zur Finanzierung der beruflichen Bildung

Wolfgang Schnecking - Initiative IT 50plus
Workshop „Qualifizierung von Erwerbslosen im IT-
Weiterbildungssystem“

IG Metall Vorstand, Frankfurt am Main
25. Januar 2010

- **Meister-BAföG**
- **Kurzarbeit**
- **Kurzabreit und Qualifizierung**
- **WeGebAU**
- **Bildungsgutschein**

Förderhöhe	Personengruppe	Umfang
■ 675 €	■ für Alleinstehende ohne Kind 229 € Zuschuss/446 € Darlehen	■ Die Weiterbildung muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Bei einer Teilzeitausbildung darf sie bis zu vier – und bei einer Vollzeitunterricht bis zu drei – Jahre lang sein
■ 885 €	■ für Alleinstehende mit einem Kind 334 € / 551 €	
■ 1.100 €	■ für Verheiratete mit einem Kind 334 € / 766 €	
■ 1.310 €	■ für Verheiratete mit zwei Kindern 439 € / 871 €	



Besonderheiten

Für jedes weitere Kind erhöht sich (einkommens- und vermögensabhängig) dieser Betrag auf 210 Euro und wird zu 50 Prozent als Zuschuss geleistet.

Alleinerziehende erhalten darüber hinaus pauschalisiert und ohne Kostennachweis einen Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro monatlich je Kind.

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 € vorgesehen.

Er besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 30,5 Prozent und im Übrigen aus einem zinsgünstigen Bankdarlehen

Die notwendigen Kosten der Anfertigung des Prüfungsstückes (sog. Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 1.534 € im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens gefördert

Das Darlehen ist nach Ende der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, maximal jedoch nach sechs Jahren, innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 € zu tilgen

Förderhöhe	Personengruppe	Umfang
<ul style="list-style-type: none"> ■ 67 % von dem Anteil des reduzierten Nettoarbeitsentgeltes 	<ul style="list-style-type: none"> ■ für Arbeitnehmer, die mindestens ein Kind haben, sowie für Arbeitnehmer, deren Ehegatte mindestens ein Kind hat, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben (das sind leibliche Kinder, angenommene Kinder und Pflegekinder, auf die Zahl der Kinder kommt es nicht an) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist, auf 24 Monate verlängert.
<ul style="list-style-type: none"> ■ 60 % von dem Anteil des reduzierten Nettoarbeitsentgeltes 	<ul style="list-style-type: none"> ■ für die übrigen Arbeitnehmer 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld in der Zeit vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 entstanden ist auf 18 Monate verlängert.

Besonderheiten

Übernahme der Sozialbeiträge auf das Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit:

- innerhalb der ersten 6 Monate zu 50%
- und nach 6 Monaten zu 100%

Wird in der Zeit der Kurzarbeit eine Qualifizierung der Mitarbeiter durchgeführt, die mehr als 50% der Kurzarbeitszeit umfasst, dann werden ab den ersten Monat 100% der Sozialversicherungsbeiträge übernommen



Kurzarbeit und Qualifizierung "Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland"



Förderhöhe	Personengruppe	Umfang
<ul style="list-style-type: none">■ Die Höhe der Förderung für Qualifizierungsmaßnahmen liegt zwischen 25 und 80 Prozent der Fortbildungskosten	<ul style="list-style-type: none">■ Gering qualifizierte und qualifizierte Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none">■ Die Dauer der Weiterbildung soll die voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit nicht überschreiten. Davon kann abgewichen werden, wenn ein allgemein anerkannter (Teil-) Berufsabschluss erworben wird (Anschlussfinanzierung über WeGebAU)



Besonderheiten

Für die Förderhöhe wird in:
Unternehmensgröße,
Art der Qualifizierung
(allgemeine und spezifische) und
benachteiligte und
nicht-benachteiligte
Mitarbeiter
unterschieden

Unterscheidung nach
gering qualifizierten
und qualifizierten
Mitarbeitern bei der
Finanzierung der
Maßnahmen

Übernahme der
Sozialversicherungs-
beiträge zu 100%



WeGebAU (Ungelernte / gering Qualifizierte) §235c SGB III

auch Weiterbildungsförderung gemäß §77 (2) SGB III



Förderhöhe	Personengruppe	Umfang
<ul style="list-style-type: none">■ Übernahme der Weiterbildungskosten und Arbeitsentgelt für die Freistellungszeit, sowie Betreuungskosten für Kinder.■ Wird die Weiterbildung im Betrieb durchgeführt, werden 50% der Lohnkosten übernommen	<ul style="list-style-type: none">■ Für ungelernte oder gering qualifizierte Arbeitnehmer oder für Mitarbeiter, die mind. 4 Jahre in an- oder ungelernter Tätigkeit beschäftigt sind. <p>Voraussetzungen: Weiterbeschäftigung, Weiterbildung, Arbeitsvertrag länger als ein Jahr.</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Bildungsgutscheine werden für drei Monate ausgestellt. Verlängerungen bis zur Erzielung eines Berufsabschluss sind möglich.■ Die Qualifizierung führt zu einem Bildungsabschluss oder Teilqualifikation (Verwertbarkeit auf dem Arbeitsmarkt).



Förderhöhe	Personengruppe	Umfang
<p>Erstattet werden die Lehrgangskosten.</p> <p>Zu den notwendigen Weiterbildungskosten, z.B. Fahr- und Übernachtungskosten wird ein Zuschuss gewährt.</p> <p>Es wird keine Lohnfortzahlung übernommen.</p>	<p>Für qualifizierte Mitarbeiter ab dem 45. Lebensjahr</p> <p>Voraussetzung: Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinausgehen. Der Erwerb des (letzten) Berufsabschlusses des Arbeitnehmers und die letzte öffentlich geförderte Weiterbildung liegen mindestens 4 Jahre zurück. Der Mitarbeiter wird für die Weiterbildung freigestellt und hat weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt.</p>	<p>wie bei § 235</p> <p>Voraussetzung: Die Weiterbildung findet während betriebsüblicher Arbeitszeiten statt. Bildungsträger und Maßnahme sind durch eine fachkundige Stelle für die Weiterbildungsförderung zugelassen. Die Weiterbildung erhöht die Kompetenz des Mitarbeiters für den allgemeinen Arbeitsmarkt.</p>

Förderhöhe	Personengruppe	Umfang
<p>Übernahme der Kurskosten (etwa 8,50 € pro Std.), Weiterzahlung von Arbeitslosengeld, Übernahme der Fahrtkosten (einfache Entfernungspauschale)</p>	<p>Erwerbslose: Bezug von ALG 1 oder ALG 2 Voraussetzung: Teilnahme mit dem Ziel der beruflich Eingliederung</p> <p>Es handelt sich um eine Kann-Leistung, ohne Rechtsanspruch. Gewährung liegt im Ermessen der Behörde / Fallmanager.</p>	<p>Der Bildungsgutschein wird für drei Monate ausgestellt. Verlängerung möglich (auch für die Erlangung eines Berufsabschluss).</p> <p>Besonderheit: Der Bildungsträger und die Maßnahme müssen für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein (nach AZWV).</p>
<p>Wie oben beschrieben</p>	<p>Beschäftigte Arbeitnehmer Voraussetzung: Abwendung drohender Arbeitslosigkeit. Oder die Notwendigkeit einer Weiterbildung wegen fehlenden Berufsabschlusses ist anerkannt.</p>	